

Editorial: Übergriff auf Lehrerin. Und was jetzt? Ihre Meinung dazu interessiert uns: MV-LVB 7.9.

Von Max A. Müller, Präsident LVB

Alles schon passiert und hier exemplarisch virtuell aufgeführt: „Die X. ist eine Sau... (es folgt ein übles sexuelles Schimpfwort)“ steht gross gesprayt an der Wand gegenüber dem Schulhaus. Die allgemeine Betroffenheit ist gross. Eher schnell und leicht ergibt sich das Geständnis des Verfassers, 16-jährig und in diesem Punkt natürlich urteilsfähig, und Schüler von Frau X. Die Lehrerin entfernt den Schüler sofort aus ihrem Unterricht, die Eltern werden informiert und die Schulleitung stellt eine Strafe in Aussicht.

Die Lehrerin sieht ihr Verhältnis zu diesem Schüler so belastet, dass sie sich eine Fortsetzung des Unterrichtsverhältnisses nicht vorstellen kann.

Jetzt kann sich der Ablauf teilen. Variante A: Die Schulleitung respektiert die Haltung der Lehrerin und sucht nach einer Möglichkeit, den Schüler in eine andere Klasse zu versetzen. Da dies im Moment nicht möglich ist, geht der junge Herr vom folgenden Montag an bis auf Weiteres in eine Klasse der unmittelbar benachbarten Gemeinde. Über weitergehende Massnahmen werden Schulleitung und Schulrat beraten.

Variante B: Am Folgetag sitzt der junge Herr auf Anordnung der Schulleitung grinsend wieder im Unterricht von Frau X. Das vermittelt dem Rest der Klasse nicht den Eindruck, der Vorgang habe für den Verursacher ernsthafte Folgen gehabt. Der berichtet in der Pause, wie locker er sich in den Gesprächen mit der Schulleitung behauptet habe. Irgendwie schlägt ihm in der Klasse sogar ein Hauch von Bewunderung entgegen. Die verordnete Entschuldigung schreibt er halt und die paar Stunden Sozialeinsatz spult er cool ab.

Als die Lehrerin auf der Entfernung des Schülers besteht, bekommt sie Folgendes zu hören: Die besprayte Wand gehöre leider nicht der Schule, deshalb könne die Inschrift nicht sofort entfernt oder überdeckt werden. Sie solle sich die Sache nicht so zu Herzen nehmen, immerhin werde sich der junge Mann ja entschuldigen, als Pädagogin wisse sie, dass es immer auch Humor brauche, und vielleicht könnte sie sich auch überlegen, ob sie durch eigenes Verhalten den Vorgang nicht auch ein bisschen mit provoziert habe.

Jetzt hat die Lehrerin zwei Möglichkeiten. Variante 1: Sie akzeptiert diesen Befund und die schwere Persönlichkeitsverletzung, die man an ihr begangen hat. Ihre Position in der Klasse wird angeschlagen sein, da jetzt mindestens 20

junge Leute wissen, was man mit ihr anstellen kann, ohne dass ernsthaft etwas passiert. Das künftige Verhältnis zum fehlbaren Schüler wird zusätzlich immer mit dem Verdacht behaftet sein, Konsequenz der Lehrerin in der Beurteilung und in Disziplinarfragen könnte ihre späte Rache sein.

Variante 2: Die Lehrerin beharrt darauf, dass ihr die Beschulung dieses Schülers nicht mehr zuzumuten sei. Sie beruft sich auf eindrucksvoll formulierte Passagen aus dem Personal- und aus dem Bildungsgesetz, die ihr den Schutz ihrer Würde und Integrität zusichern. Unter Inanspruchnahme dieser Bestimmungen sei sie bereit, den Unterricht wieder aufzunehmen, wenn der Schüler entfernt sei. Damit widersetzt sie sich einer Anordnung ihrer Vorgesetzten und befindet sich im Bereich der Befunde, die rechtlich für ihre fristlose Entlassung ausreichen.

So tatsächlich passiert und verfremdet dargestellt. Unmöglich, finden Geschäftsleitung und Kantonalvorstand des LVB. Der Berufsverband der Baselbieter Lehrerinnen und Lehrer hat deshalb vorgeschlagen, in eine aktualisierte Regelung der Disziplinar Kompetenzen für Lehrpersonen und Schulen **ausdrücklich das Recht der Lehrpersonen aufzunehmen, nach schwer-wiegenden qualifizierten Übergriffen auf ihre Persönlichkeit die weitere Beschulung eines Schülers zu verweigern** und damit die Schulleitung zu verpflichten, eine Umteilung in eine andere Klasse oder Schule vorzunehmen. Solches sieht unter analogen Voraussetzungen auch ein Leitfaden der EDK vor.

Dieser Fall müsste nicht vorgestellt werden, wenn es in der Diskussion dazu bisher ein Einvernehmen gegeben hätte: Die Lehrperson, ist zu hören, könne selbstverständlich einen Antrag stellen, sie könne ja auch privat eine Anzeige bei der Polizei machen... Falls die Schulbehörden dann aber anders entschieden, sei das entweder durch bessere Einsicht gerechtfertigt oder ein schwerer Fehler der Schulleitung, gegen den halt nichts zu machen sei. Keinesfalls aber dürfe die Hierarchie der Autoritäten in diesem Fall verletzt werden.

An der Mitgliederversammlung des LVB vom 7. September 2005 wird Ihnen der Verband deshalb diese Frage stellen:

Wollen Sie, dass der LVB auf dem Recht der Lehrperson beharrt, unter den genannten qualifizierten Umständen die weitere Beschulung eines Schülers oder einer Schülerin abzulehnen?